Punkt 6.6 Reinigungsöffnungen

Reinigungsöffnungen werden zum Zweck der Reinigung, der Kontrolle und, wenn gefordert, zur Prüfung eingesetzt.
Reinigungsöffnungen in Rohrleitungen können ausgeführt werden als:

- Rohrendverschlüsse;
- Reinigungsverschlüsse;
- Reinigungsrohre mit runder/ovaler Öffnung;
- Reinigungsrohre mit rechteckiger Öffnung;
- Reinigungsrohre als Schiebestücke;
- offene Rohrdurchführungen in Schächten.

Reinigungsöffnungen sind wie folgt vorzusehen:

- als Reinigungsverschlüsse in Grundleitungen und Sammelleitungen mindestens alle 20 m;
- als Reinigungs- und Rohrendverschlüsse in Sammelleitungen;
- als Reinigungsrohre unmittelbar am Übergang der Fallleitung in eine liegende Leitung;
- als Reinigungsrohre in Fallleitungen oder als Rohrendverschlüsse an zugänglichen Stellen am Übergang von einer lotrechten Leitung in eine Sammelleitung.

Reinigungsrohre mit rechteckiger Öffnung sind für Grundleitungen zu verwenden, soweit ein offener Durchfluss in einem Schacht außerhalb des Gebäudes nicht möglich ist. Sie können darüber hinaus für alle anderen Leitungen verwendet werden.
Reinigungsrohre mit runder Öffnung dürfen nur für Anschluss-, Fall- und Sammelleitungen verwendet werden.
Wenn zwischen den Reinigungsöffnungen keine Richtungsänderungen vorliegen, kann der Abstand zwischen den Reinigungsöffnungen in Grundleitungen bis DN 150 auf 40 m und in Grundleitungen ≥ DN 200 in Schächten mit offenem Durchfluss auf 60 m erhöht werden. Die Zufahrt zu den Schächten mit Fahrzeugen und Geräten ist sicherzustellen, diese Schächte sind als Einsteigschächte (siehe Tabelle 3) auszuführen.
Diese Anforderungen gelten auch bei Richtungsänderungen von Grundleitungen > 30° (ausgenommen ein Axialversprung mit 2 × 30°-Bogen), wenn Inspektionsöffnungen zwischen den Reinigungsöffnungen möglichst nahe der Richtungsänderung vorgesehen werden.
Reinigungsöffnungen sind nahe der Grundstücksgrenze, jedoch in der Regel nicht weiter als 15 m vom öffentlichen Abwasserkanal entfernt anzuordnen. Reinigungsöffnungen sind getrennt für das jeweilige Abwassersystem vorzusehen.
Bei Grenzbebauung kann statt eines Schachtes die Reinigungsöffnung im Gebäude in der Sammelleitung vor der Mauerdurchführung installiert werden (siehe Bild 3).
In Arbeitsräumen, in denen Nahrungsmittel be- und verarbeitet oder gelagert werden, dürfen keine Reinigungsöffnungen eingebaut werden.

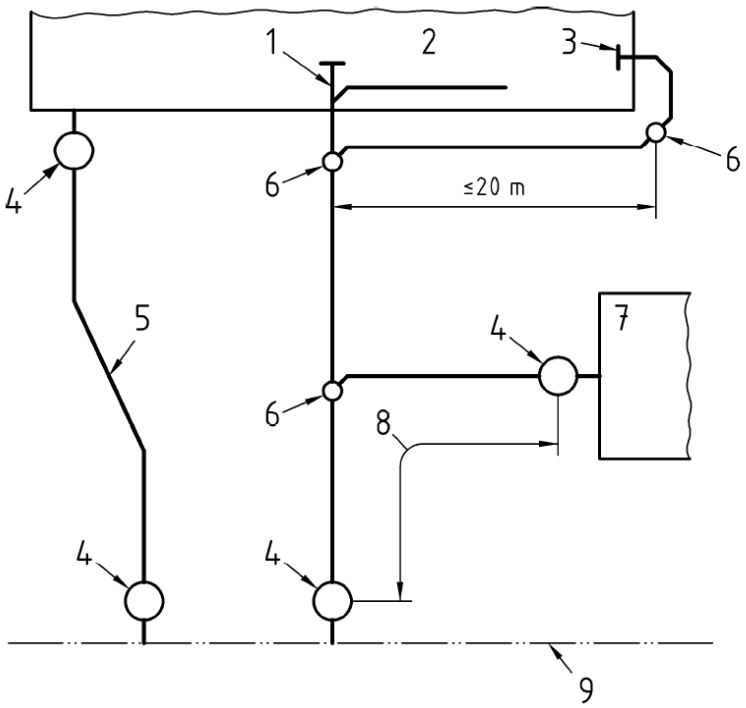

Legende

1 Reinigungs-T-Stück an der Kellerwand
2 Gewerbehalle
3 Reinigungs-T-Stück an der Kellerwand
4 besteigbarer Schacht DN 1 000
5 Axialversprung bis ≤ 30°
6 Inspektionsöffnung (z. B. nicht besteigbarer Schacht DN 400)
7 Haus 2
8 Bei NW bis DN 150 40 m Schachtabstand, bei NW ≥ DN 200 bis 60 m, (gilt auch für die Strecke 1 bis 4)
9 Grundstücksgrenze